



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.07.2007
SEK(2007) 1043 endgültig

Entwurf für einen

BESCHLUSS Nr.../2007 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ

vom

zur Berichtigung des Referenzpreises für Vollmilchpulver auf dem Inlandsmarkt der Schweiz

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

Entwurf für einen

BESCHLUSS Nr..../2007 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ

vom

zur Berichtigung des Referenzpreises für Vollmilchpulver auf dem Inlandsmarkt der Schweiz

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „Abkommen“ genannt, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7,

in der Erwägung, dass der Gemischte Ausschuss zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 des Abkommens für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festlegt,

in der Erwägung, dass der derzeitige Referenzpreis für Vollmilchpulver auf dem Inlandsmarkt der Schweiz berichtigt werden muss –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Referenzpreis für Vollmilchpulver auf dem Inlandsmarkt der Schweiz, der in Tabelle III des Beschlusses 1/2007 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz mit 653,33 CHF je 100 kg Eigengewicht angegeben ist, wird durch den Referenzpreis von 586,90 CHF je 100 kg Eigengewicht ersetzt.

Der in Tabelle III genannte Unterschied zwischen dem Referenzpreis in der Schweiz und in der EG wird entsprechend angepasst und beläuft sich somit auf 232,60 CHF je 100 kg Eigengewicht.

Der ab dem Inkrafttreten anzuwendende Grundbetrag, der in Tabelle IV mit 269,00 CHF je 100 kg Eigengewicht angegeben ist, wird durch den Betrag von 209,00 CHF je 100 kg Eigengewicht ersetzt.

Der drei Jahre nach dem Inkrafttreten anzuwendende Grundbetrag, der in Tabelle IV mit 254,00 CHF je 100 kg Eigengewicht angegeben ist, wird durch den Betrag von 198,00 CHF je 100 kg Eigengewicht ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er findet Anwendung vom 1. Februar 2007.

Brüssel, den

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende*